

Eine überwiegende Mehrheit der zu einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses geladenen Sachverständigen hat sich für eine Reform des Beschlussmängelrechts, wie in einem Antrag der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 20/9734) gefordert, ausgesprochen (vgl. *hib* – heute im bundestag – Nr. 259 vom 23.4.2024). Die Kassation eines fehlerhaften Beschlusses bei der Hauptversammlung (HV) mache das Beschlussmängelrecht missbrauchsanfällig und verhindere den gewünschten lebendigen Austausch zwischen Vorstand und Aktionären auf der Hauptversammlung, hieß es. Aktionärsvertreter hielten diese Argumentation hingegen für vorgeschoben und warnten vor einem Eingriff in Aktionärsrechte. Es gehe um den Ausgleich individueller Aktionärsrechte und der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft, sagte *Michael Arnold*, Mitglied im Ausschuss Handelsrecht des Deutschen Anwaltvereins. In Deutschland führe jeder gerichtlich festgestellte Beschlussmangel dazu, dass der betreffende Beschluss rückwirkend kassiert werde. Jeder Kleinaktionär könne ohne großes Kostenrisiko gegen HV-Beschlüsse vorgehen. Die harte Rechtsfolge der rückwirkenden Kassation sollte aus seiner Sicht neu geregelt werden. Dabei dürfe nicht hinter den Stand des Freigabeverfahrens zurückgegangen werden. Ein Vorschlag sei, die Kassation auf wenige Fälle zu beschränken, „bei denen sie zwingend erforderlich ist“. Das Beschlussmängelrecht sei in einem beklagenswerten Zustand, befand *Prof. Mathias Habersack* von der Ludwig-Maximilians-Universität München, Mitglied des „Arbeitskreises Beschlussmängelrecht“. *Habersack* sprach sich für die Einschränkung der Nichtigkeitsgründe und -folgen sowie eine Abkehr vom Alles-oder-Nichts-Prinzip aus. Die rückwirkende Kassation des nicht per se nichtigen HV-Beschlusses sollte seiner Auffassung nach nur noch eine von mehreren Rechtsfolgen des Gesetzes- oder Satzungsverstoßes und für „Beschlussmängel mit einer Schwere“ reserviert sein. *Sven Erwin Hemeling*, Leiter Aktienrecht beim Deutschen Aktieninstitut, sah ebenfalls Reformbedarf und forderte eine Nachjustierung der Anfechtung bei Auskunftserteilung, eine Reduzierung der Nichtigkeitsgründe und die Ausweitung des Freigabeverfahrens, wodurch in der Vergangenheit die „untragbaren räuberischen Aktionärsklagen“ eingedämmt worden seien. Vgl. zu den weiteren Sachverständigen-Aussagen die vollständige *hib*-Meldung Nr. 259.



*Uta Wichering*,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht – Unvereinbarkeit der früheren tschechischen Verjährungsregelung mit EU-Recht**

Art. 10 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union sowie Art. 102 AEUV und der Effektivitätsgrundsatz sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die in ihrer Auslegung durch die zuständigen nationalen Gerichte für Schadensersatzklagen wegen fortgesetzter Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln der Union eine Verjährungsfrist von drei Jahren vorsieht, entgegenstehen, wenn diese Frist – für jeden aus einer solchen Zuwiderhandlung resultierenden partiellen Schaden unabhängig und gesondert ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Geschädigte Kenntnis davon, dass er einen solchen partiellen Schaden erlitten hat, und von der Identität des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder seine Kenntniserlangung vernünftigerweise erwartet werden kann, ohne dass der Geschädigte Kenntnis davon erlangt hat, dass das betreffende Verhalten eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln darstellt, und ohne dass die Zuwiderhandlung beendet wurde, und

– während der Untersuchung einer solchen Zuwiderhandlung durch die Europäische Kommission weder gehemmt noch unterbrochen werden darf.

Zudem steht auch Art. 10 der Richtlinie 2014/104 einer solchen Regelung entgegen, wenn sie nicht vorsieht, dass die Verjährungsfrist zumindest für die Dauer eines Jahres, nachdem die Zuwiderhandlungsentscheidung bestandskräftig geworden ist, gehemmt wird.

**EuGH**, Urteil vom 18.4.2024 – C-605/21  
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-961-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Vielfachabmahner II**

a) Der Geltendmachung einer Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen die Unterlassungspflicht aus einem aufgrund einer missbräuchlichen Abmahnung geschlossenen Unterlassungsvertrag kann der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegenstehen (vgl. *BGH*, Urteil vom 14. Februar 2019 – I ZR 6/17, GRUR 2019, 638 [juris Rn. 33 f.] = WRP 2019, 727 – Kündigung der Unterlassungsvereinbarung).

b) Die Frage, ob die Geltendmachung der auf einer Unterlassungsvereinbarung beruhenden Vertragsstrafe rechtsmissbräuchlich ist, beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB), wobei die Umstände, die im Rahmen des § 8c Abs. 1 UWG nF (§ 8 Abs. 4 UWG aF) einen Rechtsmissbrauch begründen, auch im Rahmen der Prüfung des Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB herangezogen

werden können (vgl. *BGH*, Urteil vom 14. Februar 2019 – I ZR 6/17, GRUR 2019, 638 [juris Rn. 17 f. und 33 f.] [WRP 2019, 727] – Kündigung der Unterlassungsvereinbarung).

c) Von einem rechtsmissbräuchlichen Abmahnverhalten ist auszugehen, wenn sich der Gläubiger bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs überwiegend von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt (vgl. *BGH*, Urteil vom 26. Januar 2023 – I ZR 111/22, GRUR 2023, 585 [juris Rn. 40] = WRP 2023, 576 – Mitgliederstruktur, mwN). Ohne Hinzutreten weiterer Indizien kann dies regelmäßig nicht allein deshalb angenommen werden, weil der Gläubiger die geltend gemachten Unterlassungsansprüche in einer Vielzahl von Fällen trotz ausgebliebener Unterwerfungserklärungen der Schuldner nicht gerichtlich weiterverfolgt hat.

**BGH**, Urteil vom 7.3.2024 – I ZR 83/23  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-961-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Beschwerderecht bei Anregung eines Firmenmissbrauchsverfahrens**

Der ein Firmenmissbrauchsverfahren Anregende hat weder ein Beschwerderecht gegen die eine Verfahrenseinleitung ablehnende Entscheidung des Registergerichts noch gegen die Beendigung eines auf seine Anregung hin eingeleiteten Verfahrens.

**BGH**, Beschluss vom 5.3.2024 – II ZB 13/23  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-961-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)